

Erklärung zum Verzicht auf EEG-Vergütung

Anlagenbetreiber

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

Anlagenstandort

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Gemarkung / Flurnr.

Anlagendaten

Installierte Leistung (kWp)

EEG-Anlagenschlüssel

Wir beabsichtigen, den von uns erzeugten Strom selbst zu verbrauchen und beanspruchen für eventuell in das Netz eingespeisten Strom keine Vergütung gemäß den Regelungen des EEG. Die Erklärung kann sowohl vom Anlagenbetreiber als auch vom Netzbetreiber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die für die Abrechnung notwendigen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen.

Wir haben die Anlage im Marktstammdatenregister gemeldet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Grundlagen:

Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 7 Gesetzliches Schuldverhältnis

- (1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.
- (2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen
 1. müssen klar und verständlich sein,
 2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,
 3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und
 4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.

Auszug aus der Marktstammdatenregisterverordnung

§ 5 Registrierung von Einheiten und von EEG- und KWK-Anlagen

- (1) Betreiber müssen ihre Einheiten, ihre EEG- und KWK-Anlagen bei deren Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registrieren. ...

Hinweis

Die Registrierung ist für sämtliche Stromerzeugungs-Anlagen verpflichtend, unabhängig davon, ob sie eine Förderung nach dem EEG oder nach dem KWKG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. (Quelle: www.marktstammdatenregister.de)